2. Sitzung vom 17. Januar 2022, Geschäft Nr. 28 im Protokoll
des Gemeinderates

28 33.04 Flur-, Wander-, Rad- und andere Wege ohne Namen
Flurwege Kat. Nr. 380 / Aufhebung Flurwegstatus / Übergabe ins Privateigentum / Genehmigung

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 121 vom 18. November 2014 hat der Gemeinderat Egg das Projekt zur Bereinigung der Flurwege ausserhalb der Bauzone genehmigt. Der Perimeter mit sämtlichen betroffenen Flurwegen wurde mit Beschluss Nr. 291 vom 30. September 2019 festgesetzt.

Ziel der Flurwegbereinigung ist es, klare Eigentumsverhältnisse zu schaffen, welche einen nachhaltigen Umgang mit den Wegen ermöglichen. Die Unterhaltszuständigkeiten sollen geklärt und die Finanzierung von Sanierungs- und Erneuerungsmassnahmen gesichert werden.

Die Bereinigung der Flurwege wird im Rahmen der Unterhaltsgenossenschaft Egg „Feld" umgesetzt, welche im Sommer 2022 gegründet werden soll. Sämtliche Grund- und Miteigentümer/innen der im Perimeter enthaltenen Flurwege werden Mitglieder/innen dieser Genossenschaft sein.

An der Informationsveranstaltung vom 06. Oktober 2021 wurden die zukünftigen Genossenschaftsmitglieder/innen eingeladen, eine schriftliche Rückmeldung zu den Inhalten aus dem Vorprojekt Flurwegbereinigung einzureichen. Das Vorprojekt wurde innerhalb der Arbeitsgruppe UHG Egg „Feld" und in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) erarbeitet.

Der vorliegende Antrag wurde an der 8. Sitzung der Arbeitsgruppe Flurwegbereinigung vom 19. November 2021 diskutiert. An der Sitzung war neben einem Vertreter des ALN auch ein Mitglied der Unterhaltsgenossenschaft Egg vertreten.

Der Antrag fordert die Aufhebung des Flurwegstatus und Übergabe ins private Eigentum. Dies soll bereits vor der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Egg „Feld" erfolgen, was gemäss Landwirtschaftsgesetz (LG) § 115 Abs. 2 neben der Genehmigung durch den Gemeinderat auch eine Genehmigung durch das ALN voraussetzt.

Sachverhalt

<u>Niderdorf / Kat. Nr. 380 (Flurweg Nr. 18):</u>

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 stellt der Grundeigentümer den Antrag, den Flurweg in das private Eigentum zu übertragen.

Grundbuchamtlich eingetragener Eigentümer von Flurweg Kat. Nr. 380 ist:
- Fischer Roman Ernst, Seeburgstrasse 6, 6006 Luzern

Im Rahmen des Vorprojekts wurde der Zustand des Flurwegs als „gut" bewertet und es sind keine Sanierungsmassnahmen im Rahmen der Flurwegbereinigung vorgesehen. Der Eigentumsvorschlag wurde mit „Privat" angegeben.

Der Flurweg dient einzig der privaten Erschliessung. Es bestehen keine öffentlichen Interessen oder übergeordnete planerische Vorgaben.

Erwägungen

Gemäss Landwirtschaftsgesetz (LG) § 115 Abs. 1 sind Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die Aufhebung eines Flurweges hat keine eigentumsrechtlichen Veränderungen zur Folge und dieser bleibt im Gesamteigentum der beteiligten Anstösser/-innen. Eine Aufhebung des Flurwegs im Sinne von LG § 115 bedeutet einzig, dass dieser Weg künftig nicht mehr den Bestimmungen des LG unterstellt ist. Die Aufhebung hat also lediglich zur Folge, dass die Flurwegeigentümer/-innen (Anstösser) von den öffentlich-rechtlichen Lasten, die mit dem Flurweg verbunden sind, namentlich von der dauernden Unterhaltspflicht und der Aufsicht durch die Gemeinde, befreit werden. Zudem wird das öffentliche Fusswegrecht gemäss LG § 111 aufgehoben.

Der Flurweg Kat. Nr. 380 dient lediglich der privaten Erschliessung und es besteht kein öffentliches Interesse. Er erfüllt die Bedingungen gemäss LG § 115 zur Aufhebung des Flurwegstatus.

Bei der Aufhebung von Flurwegen muss gemäss Gemeindegesetz § 7 eine öffentliche Auflage durchgeführt werden.

Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Aufhebung des Flurwegs müssen vom Antragsteller getragen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Flurweg Nr. 18, Kat. Nr. 380 wird aufgehoben.

2. Die Aufhebung des Flurweges hat keine eigentumsrechtlichen Veränderungen zur Folge und bleibt im Eigentum der beteiligten Anstösser.

3. Die Kosten für die grundbuchamtlichen Aufwendungen übernimmt der Antragsteller.

4. Der Bereichsleiter Natur und Landschaft wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde Egg bekannt zu machen.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Bezirksrats Uster sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Dieser Beschluss ist öffentlich.

7. Mitteilung an:
   Infrastruktur
   - Fischer Roman Ernst, Seeburgstrasse 6, 6006 Luzern
   - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walter Schüepp, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
   - Notariat Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
   - Andreas Frei, Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, per Mail
   - Unterhaltsgenossenschaft Egg ZH, Dominik Reichmuth, per Mail
   - Tiefbauvorstand, per Mail
   - Leiter Infrastruktur, per Mail
   - Bausekretär, per Mail
   - Bereichsleiter Natur und Landschaft, per Mail
   - 33.04

rsc

8132 Egg

Gemeinderat Egg
Der Präsident: Der Schreiber:

Tobias Bolliger Tobias Zerobin

Versand:

26. Jan. 2022